



MARKTGEMEINDE HOHENRUPPERSDORF

2223 Hohenruppersdorf, Obere Hauptstraße 4
Bezirk Gänserndorf – Niederösterreich
Tel. 02574/8304, Fax 02574/8304-4

Hohenruppersdorf, am 15. April 2026

Rundschreiben

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, März 2026

Entsprechend dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind bei einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung über die Abänderungen zu informieren.

Die Entwürfe werden gemäß § 24 Abs. 5 und § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 17. April 2026 bis 29. Mai 2026

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zu dieser Änderung Stellungnahmen abzugeben.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, März 2026, sollen nachstehende Punkte abgeändert werden:

NR	BEREICH / KG	WIDMUNG
1	Grdstk. Nr.: 182/2, 181/1, 180/1, 179/1, .427, .429, 178/1, .428, .430, 177/1, .431, 176/1, .432, 176/1, 175, .436, 173, .437, 439, .438, 172, 3912/2, 39/5, .423, .426	Entfall „Hintaus“ für Bauland-Agrargebiet (BA)
2	Grdstk. Nr.: 3912/2	Erweiterung Bauland-Betriebsgebiet (BB) bzw. Entfall Grünland-Grüngürtel (Ggü- Geländekante)
3	Grdstk. Nr.: 185/2, 29, 28/2, 27,26, .529, 23, .155/2, 22/3, .145,21, .151	Geringfügige Erweiterung Bauland- Agrargebiet-Hintaus (BA-Hintaus) bzw. Entfall Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)
4	Grdstk. Nr.: 185/90, 2244	Geringfügige Korrektur Bauland-Agrargebiet (BA) zu Bauland-Wohngebiet (BW) und Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)

5	Grdstk. Nr.: 282, 283, 287, 288, 289, 290, 294, 295, 299	Erweiterung Bauland-Agrargebiet (BA) bzw. Entfall Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)
6	zentraler und nördlicher Bereich des Gemeindegebietes	Reduzierung Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) zugunsten Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf); Berücksichtigung Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) gemäß Naturstand bzw. DKM
7	Grdstk. Nr.: 185/92, 2320/27, 2320/28, 2320/29, 2320/34, 2320/35, 2320/36, 2320/37, 2320/38, 2320/39, 2320/40, 2320/41, 2320/43, 2320/44, 2320/46, 2320/47, 2320/48, 2320/49, 2320/51, 2320/6, 2381, 2382, 2383, 2384, 2386	Ausweisung Bauland-Wohngebiet (BW), Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) und Grünland-Parkanlage (Gp) bzw. Entfall Grünland-Freihalte-fläche (Gfrei-S und Gfrei-V)

Änderung des Bebauungsplanes, März 2026:

Die Entwürfe werden gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 17. April 2026 bis 29. Mai 2026

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zu dieser Änderung Stellungnahmen abzugeben.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Bei der Änderung des Bebauungsplanes, März 2026, sollen nachstehende Punkte abgeändert werden:

Für die Punkte 1, 3, 4, 5, 6 der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes werden auch die Bestimmungen für den Bebauungsplan in diesen Bereichen festgelegt.

NR	BEREICH / KG	BEBAUUNGSPLAN
1	Grdstk. Nr.: 182/2, 181/1, 180/1, 179/1, .427, .429, 178/1, .428, .430, 177/1, .431, 176/1, .432, 176/1, 175, .436, 173, .437, 439, .438, 172, 3912/2, 39/5, .423, .426	Festlegung Bauklasse I, II; geschlossene Bebauung, Bebauungsdichte 40%, ausgenommen bei Grdstk. Nr. 175, .436
3	Grdstk. Nr.: 185/2, 29, 28/2, 27,26, .529, 23, .155/2, 22/3, .145,21, .151	Festlegung Straßenfluchtlinie

4	Grdstk. Nr.: 185/90, 2244	Standort Trafo Anpassung Straßenfluchtlinie, Aufhebung vorderer Bauwich
5	Grdstk. Nr.: 255/1, 255/2, 282, 285, 286, 291, 293, 297, 265	Erhöhung Bebauungsdichte auf 50%
6	Grdstk. Nr.: 185/92, 2320/27, 2320/28, 2320/29, 2320/34, 2320/35, 2320/36, 2320/37, 2320/38, 2320/39, 2320/40, 2320/41, 2320/43, 2320/44, 2320/46, 2320/47, 2320/48, 2320/49, 2320/51, 2320/6, 2381, 2382, 2383, 2384, 2386	Parzellierung Kirchpüllen, Festlegung der Bebauungsbestimmungen
7	Grdstk. Nr.: .578, 154	Erhöhung Bebauungsdichte auf 50%

Änderung der Bebauungsbestimmungen, März 2026:

§ 3 Bauplatzgestaltung

Die Mindestgröße der neu geschaffenen Bauplätze darf, ausgenommen bei geschlossener Bebauung, 500 m² nicht unterschreiten.

Bei Bauplätzen mit Grünlandanteil müssen von dieser Fläche, ausgenommen bei geschlossener Bebauung, mindestens 350 m² im Bauland liegen.

§ 5 Einfriedungen (Ergänzung)

Die Einfriedungen sind zu mindestens 50 Prozent der Fläche blickdurchlässig auszuführen.

§ 5a Vorgartenbereiche (Neu)

Im vorderen Bauwich ist die Errichtung von Stützmauern, sofern diese aufgrund der Geländesituation erforderlich sind, nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Bei größeren Geländehöhen ist die Stützmauer um mindestens die vorgesehene Höhe abzusetzen (z.B. Geländehöhe 1,80 m – Stützmauer Nr. 1: 0,90 m Höhe; Stützmauer Nr. 2: 0,90 m Höhe nachgelagert im Abstand von 0,90 m).

Im vorderen Bauwich dürfen nur Garagen einschließlich angebauter Abstellräume und Abfallsammelräume als Nebengebäude errichtet werden. Diese dürfen eine Höhe von maximal 3,00 m nicht überschreiten.



Der Bürgermeister

Ing. Hermann Gindl